



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Wirth, Max: Betrachtungen über die Bankfrage. III.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Betrachtungen über die Bankfrage.

Von Max Wirth.

III.

In Beziehung auf den Geschäftskreis der Bittelbanken hat sich eine internationale Praxis herausgebildet, welche überall als Norm dient und von der gegenwärtig nur wenige Ausnahmen noch vorkommen. Als der normale Geschäftskreis der Notenbanken ist das Wechsel-Geschäft zu betrachten; sie sollen die Hauptmasse ihrer eigenen und fremden Betriebsmittel zur Discontirung von kurzen guten Wechslern verwenden, welche auf Grund reeller Waarengeschäfte gezogen sind und dadurch müßig liegendes Geldkapital geldbedürftigen Geschäftsleuten zuführen. Die Wechsel sollen die Unterschriften von drei und ausnahmsweise wenigstens zwei, notorisch zahlungsfähigen Personen tragen und nach dem am meisten geltenden Brauche auf nicht länger als drei Monate ausgestellt sein. In letzterer Beziehung kommen in einzelnen Ländern Ausnahmen von der allgemeinen Regel vor.

So giebt es z. B. in der Schweiz Banken, welche für die Wechsel, die sie discontiren, Fristen von vier bis sechs Monaten gestatten, allein diese Anstalten werden nicht zu den solidesten gezählt und außerdem bilden in den meisten Cantonen der Schweiz drakonische Schuldgesetze das Correctiv für leichteren Credit. —

Eine hundertjährige Erfahrung hat übrigens festgestellt, daß Schuldforderungen, welche aus kurzen Wechslern entspringen, am pünktlichsten und sichersten abgetragen werden und am wenigsten Verluste mit sich bringen. Da der große, namentlich der internationale Handelsverkehr, um überflüssige Hin- und Herfendungen von ungeheuren Geldsummen zu ersparen, durch Compensation mittelst der Wechsel vor sich geht, so hat sich auf der ganzen Erde der Brauch eingebürgert, daß Waarenkäufe erst in bestimmten Fristen bezahlt werden, während welcher eben die vom Verkäufer auf den Käufer gezogenen Wechsel umlaufen. Der Käufer muß die Zahlungsfrist pünktlich einhalten, wenn er nicht für die Zukunft seinen Credit verlieren und seine Lebensstellung preisgeben will. Ueberdieß schärfen in den meisten civilisirten Staaten besondere Wechselgesetze mit rascherem Exekutionsverfahren diesen Brauch nachdrücklich ein. Haben ja doch auch die Käufer den Werth ihrer Zahlung längst vorher empfangen und Zeit gehabt ihn umzutreiben und für Deckung zu sorgen. Weil also der Wechselverkehr auf realen Handelsgeschäften beruhen soll, so muß eine solide Bank auch alle Wechsel von sich weisen, welche auf fingirten Geschäften beruhen und nur dazu dienen sollen, momentan Geld flüssig zu machen — alle sogenannten Reitwechsel. Als Beweis für die Sicherheit des

richtigen Wechselverkehrs führt Prof. Nasse die merkwürdige Thatsache an, daß zur Zeit des tiefsten Unglückes Preußens nach der Schlacht von Jena, wo für eine Reihe von Jahren sogar hypothekarische Forderungen nicht mehr einzutreiben waren, die von der preußischen Bank diskontirten Wechsel fast so pünktlich wie in gewöhnlichen Zeiten eingelöst wurden, so daß der Durchschnittsverlust kaum nennenswerth überschritten wurde.

Man ersieht daraus, daß der solide Wechselverkehr eine fast ebenso feste Basis für die Sicherheit einer Zettelbank abgibt, wie die Baarschaft selbst. Denn eine jede normal geleitete Bank kann fast mit mathematischer Sicherheit berechnen, wie viel baares Geld jeden Tag in ihre Kasse zurückfließt, um darnach das Maß und die Bedingungen ihrer Creditbewilligungen bemessen zu können. Sieht sie z. B., daß die Creditbegehrer dieses Maß überschreiten, so erschwert sie ihre Bedingungen, d. h. sie erhöht zunächst ihren Zinssatz und schreckt dadurch einestheils Creditsuchende ab, deren Unternehmungen auf billiges Kapital berechnet sind, anderntheils lockt sie Depositen heran, deren Eigenthümer von dem höhern Zinsfuß Nutzen ziehen wollen. Aus diesen Gründen bildet das regelmäßige Disconto-Geschäft für eine Zettelbank die größte Sicherheit und wenn eine Bank in dieser Hinsicht nicht von den soliden internationalen kaufmännischen Grundsätzen abweicht, so kann sie aller Vorsichtsmaßregeln und Schranken entbehren, welche die Gesetzgebung in einzelnen Staaten ihnen zur Sicherung der Notengläubiger auferlegen zu müssen glaubte. Es können den Zettelbanken daher zwar noch einige andere Geschäfte erlaubt werden, welche zu den Normen des reinen Discontogeschäftes passen, allein dieselben müssen sich hüten, ihre Mittel in Unternehmungen zu stecken oder Unternehmern zu creditiren, bei welchen es entweder auf sehr lange Zeit festgenagelt wird oder wo gar die Gefahr des Verlustes sich wesentlich vergrößert. Es kann also den Zettelbanken noch das Darlehens-Geschäft gegen Unterpfand gestattet werden; es ist aber dabei rathsam eine gewisse Grenze zu ziehen, weil man bei Darlehen nicht so sicher darauf rechnen kann, daß sie auf Geschäften beruhen, für welche der Kaufpreis rasch liquid wird und weil die Unterpfänder in kritischen Zeiten nicht so leicht ohne Verlust veräußert werden können, selbst wenn man sie nur gegen einen namhaften Abstrich vom Marktpreise bei der Darlehensbewilligung übernommen hat. Deshalb werden auch bei der Berechnung der Notendeckung der preußischen Bank die Lombarddarlehen gar nicht mit in Anschlag gebracht. Zu ähnlichen regelmäßigen Geschäften gehört das Giro- oder Umschreibegeschäft, sowie das Contocurrentgeschäft soweit die deponirten Gelder nicht verzinst werden. Die Verzinsung von Contocurrent-Depositen ist bereits zu den nicht absolut sichereren Zettelbankgeschäften zu rechnen; denn die Annahme verzinslicher Depositen muß, wenn sie rationell sein soll, den Bedingungen

angepaßt werden, unter welchen die Anstalt ihre Mittel creditirt; da ihre Gelder aber erst im Laufe von drei Monaten wieder zurückkehren, so darf sie verzinsliche Depositen nur für bestimmte Fristen oder auf Kündigung annehmen, wobei die Zinsen um so geringer zu berechnen sind, je kürzer die Kündigungsfrist ist. Als selbstverständlich ist unter den Geschäften einer Zettelbank auch der Handel mit Edelmetall, die Aufbewahrung von Werthgegenständen, sowie die Einkassirung für fremde Rechnung zu betrachten. Endlich mag den Zettelbanken verstattet sein, bis zum Belauf ihres Reservecfonds solide Staatspapiere zu kaufen und zu verkaufen. In Zeiten starken Capitalbedarfs kann der Reservecfonds indessen unbedenklich auch zu Discontirungen verwendet werden.

Alle über diesen Kreis hinausgehenden Geschäfte sind für die Zettelbanken nur von Uebel, denn sie gefährden oder beeinträchtigen mehr oder minder die Sicherheit und Regelmäßigkeit ihrer Gebahrung, sodaß sie in kritischen Zeiten dann ihren Zweck nicht erfüllen, eine Stütze des Credits und Kapitalumlaufes, sowie des Gleichgewichts der Umlaufsmittel zu sein. Denn der Hauptberuf einer richtigen, namentlich centralisirten Zettelbank ist nicht bloß der, den Vermittler zu bilden zwischen Kapitalisten, welche müßiges Geld liegen haben, und Capitalbedürftigen Unternehmern durch ihre Discontirungen an die Stelle des verzinslichen, nur für bestimmte Personen gültigen, erst nach festgesetzter Frist zahlbaren Wechsels die unverzinsliche jederzeit auf Verlangen des Inhabers von der Bank gegen Baar eingelöste, wie Metallgeld umlaufende Note zu setzen, sondern auch der Gesamtsumme der Umlaufsmittel ihres Geschäftskreises bez. Landes diejenige Elasticität zu verleihen, durch welche sie dem Umfang der Käufe und Verkäufe, der Umsätze und Transaktionen aller Art, welche eine Liquidation erheischen, angepaßt wird; letzteres ist vielleicht der Hauptvortrag einer zweckmäßig eingerichteten und soliden Zettelbank. Während dieselbe durch die kategorische Pflicht der Baareinlösung ihrer Noten von selbst sich gezwungen sieht ihr Verhalten so umsichtig einzurichten, daß sie solvent bleibt, ist sie dadurch, vorausgesetzt daß ihre Leitung den der Größe ihrer Aufgabe entsprechenden Scharfblick besitzt von selbst darauf angewiesen in Zeiten der Fülle an baarem Gelde ihren Zinsfuß etwas höher als auf dem offenen Markte zu halten um ihren Baarschatz vorsorglich zu füllen. Sie beugt dadurch gleichzeitg einigermaßen einem Uebermaß der Speculation vor und wirkt indirekt mäßigend und ausgleichend auf die Waarenpreise. Tritt dann nach solcher vorsichtiger Rüstung eine politische oder wirtschaftliche Krisis ein, während welcher das einreißende Mißtrauen die Gemüther bis zum panischen Schrecken zu erschüttern pflegt, sodaß Jedermann anfängt sein Geld zu verstecken oder doch sich für den Fall zu sichern, daß seine Außenstände nicht so pünktlich eingehen, um die fällig

werdenden Wechsel damit zahlen zu können, tritt in solchen Fällen eine factische Verminderung des Durchschnittes der disponiblen Umlaufsmittel ein, dann kann eine dermaßen ausgerüstete Zettelbank vollkommen ausreichende Hülfe leisten und durch reichliche Discontirung mittelst verstärkter Notenausgabe die Lücke ausfüllen, welche momentan in die Umlaufsmittel gerissen ist und so das Gleichgewicht des Verkehrs wieder herstellen.

Sowie aber eine normale Zettelbank, will sie diese ihre Aufgabe vollkommen erfüllen, ihre Betriebsmittel nicht an unsolide und verwegene Speculanten verleihen und nicht auf lange Zeit festlegen darf, so darf sie auch selbst keine solchen Geschäfte unternehmen, welche diese Folgen nach sich ziehen. Deshalb sind aus dem Geschäftsbereich solider Zettelbanken, Speculationsgeschäfte aller Art, also auch Börsengeschäfte, Report-, Zeit- und Mobiliarcredit-Geschäfte unbedingt ausgeschlossen und auch das Hypotheken-Geschäft ist ihnen in der Regel untersagt. Es kommen zwar Ausnahmen von dieser Regel vor, allein die Erfahrung hat gelehrt, daß die betreffenden Anstalten entweder zu Grunde gegangen sind oder ihr Hauptgewicht nur auf den einen oder anderen Zweig der Geschäfte geworfen haben, zu welchen ihre Statuten sie berechtigten. In Genf sind zwei Speculations-Banken, welche zur Notemission berechtigt waren zu Grunde gegangen, die eidgenössische Bank in Bern hat auf ihr Mobiliarcredit- und Hypothekengeschäft factisch verzichtet, bei der bayerischen Wechsel- und Hypotheken-Bank, welche sich durch ihre im übrigen solide Führung auszeichnet, ist der Notenumlauf nie zur rechten Entwicklung gekommen, so daß die Frankfurter-Bank ihr im eigenen Lande weidliche Concurrnz machen konnte und bei anderen Banken ist wieder das Börsengeschäft die Hauptsache geworden und die Noten-Ausgabe Nebensache geblieben. Es würde uns zu weit führen für jeden einzelnen Fall die betreffenden Beispiele zu citiren. Ueber die Unzulässigkeit der Speculations-Geschäfte bei Zettelbanken herrscht unter ernsthaftern und erfahrenen Gesetzgebern kein Zweifel mehr. Nur das Hypotheken-Geschäft hat sich noch bei einzelnen Notenbanken erhalten. Es ist aber wünschenswerth und im Interesse des allgemeinen Verkehrs, daß dieselben auf den einen oder andern Zweig, d. h. entweder auf die Notenausgabe, oder das Hypotheken-Geschäft verzichten. Es verträgt sich, wie gesagt, mit der Aufgabe einer Zettelbank nicht, einen großen Theil ihrer Mittel auf lange Zeit festzulegen. Zwar soll das richtige Hypothekengeschäft nur das Amt eines Vermittlers vollziehen; es soll die Bank mit ihrem eigenen Kapital nur Garant sein und den Hypothekar-Schuldnern blos das Kapital anderer Privatpersonen und Anstalten zuführen, welche Kapital müßig liegen haben. Allein dieses Geschäft erfordert doch, daß die Bank zeitweise einen Theil ihrer Mittel in Pfandbriefen anlegt, bis diese wieder untergebracht sind. Das ist ja der Hauptvorteil der neuen Hypothekenbanken vor den ursprüng-

lichen genossenschaftlichen Hypotheken-Vereinen in Preußen, durch welche überhaupt das Hypotheken-Geschäft zuerst ins Leben geführt wurde, daß sie, während letztere ihren Schuldnern die Verpfändung der Pfandbriefe überließen, ihre Hypotheken-Schuldner baar auszahlen und den Verkauf der Pfandbriefe durch die Anstalt übernehmen. Während bei den genossenschaftlichen Vereinen die Hypotheken-Schuldner fast immer mehr oder weniger Agio-Verlust erleiden, Zeit und Reisekosten daran wenden müssen, bis sie ihre Pfandbriefe verkauft haben, zahlt die Hypothekenbank sofort bei Ausfertigung der letzteren. Unter solchen Umständen kann es aber nicht ausbleiben, daß eine Bank, wenn sie sämtliche Bedürfnisse der Landwirthe befriedigen, also dem Zweck ihrer Hypotheken-Abtheilung entsprechen will, einen größeren Theil ihrer Mittel in den bei ihr zu- und abströmenden Pfandbriefen anlegen muß, als es im Interesse ihres Disconto-Geschäftes und der prompten Einlösungsfähigkeit ihrer Noten wünschenswerth ist. Die beiden Abtheilungen stehen einander im Wege, entweder das Disconto- und Notengeschäft wird prompt und solid besorgt und allen legitimen Bedürfnissen entsprochen und das Hypothekengeschäft wird stiefmütterlich behandelt, oder das letztere wird voll befriedigt, dann werden die Mittel des ersteren geschmälert. In einem Falle muß die Landwirthschaft, im andern müssen Industrie und Handel an Zurücksetzung leiden. Noch ein anderer Grund spricht für die Zweckmäßigkeit einer vollständigen Trennung und selbständigen Führung des Hypotheken-Geschäftes, das ist die Personenfrage bei der Verwaltung. Jeder dieser beiden Zweige erfordert seinen ganzen Mann die ganze unzersplitterte Aufmerksamkeit eines tüchtigen Kopfes, namentlich wenn es sich um die Beurtheilung und Leitung großer Verhältnisse handelt.

Es sind nur ausnahmsweise hochbegabte Männer, welche in zwei Specialitäten zugleich Ausgezeichnetes leisten. Da man mit Bestimmtheit aber nur darauf rechnen kann, Durchschnittskräfte zu gewinnen, so darf man, wo die höchsten Anforderungen gestellt werden, dem obersten Leiter einer Anstalt auch nur die Führung eines homogenen Geschäftszweiges zumuthen.

Einer Zettelbank kann im beschränkten Maße, und ohne daß ihre volle Zahlungsfähigkeit beeinträchtigt wird, auch das Recht zugestanden werden, Immobilien zu erwerben. Diese Befugniß bezieht sich in erster Linie auf die Bankgebäude und Einrichtungen, in zweiter Linie auf solche Fälle, wo der Bank durch den Conkurs eines Schuldners ein namhafter Verlust droht, denn es kann ein solcher Conkurs in einer Zeit der Krisis ausbrechen und bei der gerichtlichen Liquidation der Liegenschaften kein annehmbares Gebot oder selbst gar kein Käufer sich einfinden.

Nächst der Frage der Geschäftsbegrenzung der Zettelbanken ist der wichtigste Punkt die Art und Weise der Sicherung des geordneten Notenumlaufes und der Noten-Inhaber. Die Bankpraxis hat in dieser Beziehung zu dem

Ergebniß geführt, daß das wirksamste Sicherungsmittel in der Leitung der Bank nach acht kaufmännischen Grundsätzen ruht. Im Speciellen liegt die Hauptsicherheit in der Beschränkung des wesentlichen Theiles der Geschäfte auf den Wechselumsatz. Ist die Bank sodann gehalten, bei Gefahr des Concurſes ihre Noten jederzeit gegen Baar einzulösen, so wird eine ihrer Aufgabe gewachsene Direktion von selbst dafür sorgen, so zu operiren, daß sie in allen Fällen solvent bleibt. Sie wird sich also durchschnittlich unter der Grenze zu halten suchen, welche ihr vom Gesetze gezogen ist. Sie wird nur in den seltensten Fällen sich zu Prolongationen verstehen, sie wird alle Wechsel, welche nach Gefälligkeits-Tratten aussehen, zurückweisen und sehr sorgfältig in der Auswahl ihrer Schuldner sein, sie wird mit Aufmerksamkeit die Schwankungen des Geldmarktes beobachten und je nachdem ihre Baarschaft sich vermehrt oder schmilzt ihren Discontosatz rechtzeitig herabsetzen oder erhöhen. Alle anderen mechanischen Vorkehrungen, durch welche der Gesetzgeber zum Voraus die ungestörte Functionirung der Bank sichern zu müssen glaubte, indem er gewisse Schranken aufstellte, nach welchen die Direktion sich zu richten hat, ganz ohne Rücksicht darauf, wie sie selbst den jeweiligen Stand des Geldmarktes und die zu ergreifenden Maßnahmen beurtheilt, — alle solche Schranken haben sich in der Erfahrung bis jetzt theils als unschuldig und unwirksam, theils sogar als nachtheilig erwiesen. Das Beste, was man ihnen nachsagen kann, ist, daß sie den Bankdirektionen selbst oft gar nicht unliebsam sind, weil diese sich hinter dieselben gegen unzumuthbare oder unliebsame Ansprüche des Publikums verschanzen können. Die Erfahrung hat gerade hier gelehrt, daß diejenige Bank, welche ohne andere Schranken als die kaufmännische Klugheit operirt, die Bank von Frankreich, an und für sich noch am wenigsten Anlaß zu Besorgnissen gegeben hat. Die hauptsächlichsten Schranken, welche den Zettelbanken in dieser Beziehung bis jetzt in verschiedenen Ländern gezogen worden, sind die Festsetzung einer bestimmten Minimalgrenze der Baarschaft und die einer bestimmten Maximalgrenze des nicht durch Baarschaft gedeckten Notenumlaufes, oder der Notencirculation überhaupt. Unter die erstere Kategorie gehört die Forderung der sogenannten Currency-Partei, welche verlangt, daß die Zettelbanken ihren Notenumlauf durch einen gleichen Betrag bereiter Baarschaft gedeckt haben müßten.

Diese Forderung verlohnt keine ernsthafte Erörterung, weil sie den Banken zumuthet die Herstellungskosten der Noten zu verlieren; weil es schon eine physische Unmöglichkeit ist bei großen Zettelbanken, den Gesamtbetrag der umlaufenden Noten an einem Tage bei der Kasse zu präsentiren, weil, wenn auch dieses Hinderniß überwunden werden könnte, der ganze Verkehr während des Umwechslungsgeschäftes stocken müßte, weil ihm so lange die er-

forderlichen Umlaufmittel fehlen würden, und weil ja die Außenstände der Bank täglich zurückkehren und den Abzug in ihrer Kasse ersetzen. Wir können also ernsthaft nur von der sogenannten Drittelsdeckung sprechen, welche bei der Mehrzahl der Zettelbanken des europäischen Continents eingeführt ist. Die Idee zu dieser Einrichtung ist in England entstanden. Dort verstand man den Vorschlag ursprünglich aber dahin, daß nicht bloß ein Drittheil der umlaufenden Noten sondern auch der verzinslichen Depositen durch bereite Baarschaft gedeckt sein müsse. Auf dem Continent ließ man die Depositen in der Verhältniß-Berechnung fallen, da man erfahrungsmäßig sicher zu sein glaubte, daß jede Zettelbank mit einem ständigen Vorrath an Baarschaft, welche einem Drittel des Zettelumlaufes gleichkäme, dem Einlösungsbedürfniß unter allen Umständen gewachsen sein müsse. Da die weitere Erfahrung diese Annahme nicht Lügen strafte, so wurde seit zwanzig Jahren bei Errichtung jeder neuen Zettelbank in Deutschland und der Schweiz (wenige Ausnahmen in letzterem Lande abgerechnet) schablonenhaft die Drittelsdeckung in die Statuten aufgenommen ohne die Gründe aufs neue zu prüfen, geradeso wie jede neue Aktiengesellschaft die statutarischen Bestimmungen der früheren bezüglich der Einrichtung des Verwaltungsraths u. s. w. getreu abzuschreiben pflegt. Einen wirklichen rationellen Grund für diese Vorkehrung giebt es aber nicht; sie ist eine willkürlich aus einer nicht einmal für alle Länder gültigen Erfahrung herausgegriffene Grenze.

In Zeiten und in Ländern, wo das Publikum sehr an den Gebrauch der Note gewöhnt ist, kann diese Grenze zu hoch erscheinen, in Zeiten und Ländern, wo die Banknote nicht beliebt ist, kann ein Drittheil zum regelmäßigen Vollzug des Einlösungsgeschäftes nicht einmal ausreichen. In Frankreich hatte die Bank schon zu einer Zeit, wo ihre Noten nicht unter hundert Franken ausgestellt waren und die arbeitenden Klassen noch wenig Gebrauch davon machten, den Zettelumlauf einmal so erhöht, daß er das sechs- ja das achtsfache der Baarschaft erreichte. Gegenwärtig hat ihr Baarschaft bereits die Hälfte des Notenumlaufes überschritten und sie kann gleichwol ihre Baarszahlungen noch nicht wieder aufnehmen. Es geht daraus hervor, daß eine rein mechanische Vorschrift nicht im Stande ist, den menschlichen Verstand zu ersetzen, in Fällen, wo es zur richtigen Steuerung wesentlich auf das sachgemäße Urtheil der Bankdirektion ankommt. Wir würden die Drittels-Deckung als ein gleichgültiges, weil unwirksames Palliativ-Mittel etwa hingehen lassen, wenn nicht die Erfahrung lehrte, daß Bankdirektionen sich durch mechanische Vorkehrungen leicht einschläfern lassen, daß sie versäumen, die nöthige Umsicht anzuwenden, den erforderlichen Scharfblick aufzubieten und daß dadurch eben diese schablonenhafte Einrichtung die Direktionen verführen kann, diejenige Vorsicht zu versäumen, welche ihr von den echt kaufmännischen Grundsätzen

geboten sind. Da nun überdies die Führung der Bank von Frankreich, welche dieser Schranke ganz entbehrt, von allen Bankautoritäten als Muster hingestellt wird, so halten wir es für zweckmäßiger, daß bei der Zettelbankorganisation der Zukunft die Schablone der Drittels-Deckung hinwegfalle. Der jeweilig erforderliche Umfang der Baarschaft muß gänzlich dem besten Ermessen der Bankdirektion anheimgegeben werden. In neuester Zeit hat Herr Ernst Seyd in London bei Gelegenheit der Berathung des deutschen Reichsbankgesetzes den Versuch gemacht, eine Art Regulativ, einen Kraftmesser für die Bankdirektionen aufzustellen, nach welchem sie ihre bankpolitischen Maßregeln zu richten hätten. Selbstverständlich ist auch ihm das Hauptmittel, um das Gleichgewicht zwischen Zettelumlauf und Baarbestand aufrecht zu erhalten — die Veränderung des Discontosatzes. Er stellt nun an der Hand der Erfahrungen über das Verhältniß des Baarbestandes zum Discontosatz der Bank von England eine Stufenleiter des Verhältnisses auf, in welchem der Metallschatz zur Höhe des Zinsfußes stehen sollte und welche als Richtschnur für die Bankverwaltungen dienen könnte. Dieselbe ist folgende:

Baarschaft= Prozente	Zinsfuß Prozente	Baarschaft= Prozente	Zinsfuß Prozente
100,0	2	50,0	8½
100,0	2½	47,6	8
90,9	3	43,5	9
83,3	3½	40,0	10
77,0	4	34,5	12
71,4	4½	28,6	15
66,6	5	24,6	20
62,5	5½	16,2	30
58,8	6	9,9	50
55,5	6½	4,9	100
52,6	7	0,4	1000

Es läßt sich auf den ersten Blick erkennen, daß diese Stufenleiter in zu starker Progression angelegt ist. In der That kann auch die Bank von England, die wegen ihrer fehlerhaften Einrichtung, von der wir weiter unten sprechen werden, gerade in den schwierigsten Zeiten einen ungeheuern Baarschatz in seinem höchsten Stande nicht zur Unterstützung des bedrängten Verkehrs gebrauchen darf, gar nicht als Maßstab dienen. Dies hat auch der Verfasser selbst gefühlt, denn er läßt auch die Eventualität zu, daß die Stufenleiter mit einem Zinssatz von 1½ Prozent beginne. Allein auch unter dieser Voraussetzung wäre dieselbe zu schroff, denn schon bei der sogenannten Drittels-Deckung würde der Discontosatz elf Prozent überschreiten. In gemäßigterer Progression ist diese Stufenleiter ein Maßstab der für jede Bankdirektion selbstverständlich sein muß und wenn dieser Vorschlag den Bankverwaltungen also auch nichts neues sagt, so war dessen Veröffentlichung doch ganz zweckmäßig um sich das wirksame Mittel zu veranschaulichen, welches die Banken

in Gestalt der Veränderung des Zinssatzes zur Aufrechthaltung ihres Gleichgewichtes in Händen haben, um zu zeigen wie die Banken die Anforderungen an ihre Mittel nach Belieben steigern und ermäßigen und ihren Baarschatz leeren und füllen können, je nachdem sie ihren Discontosatz ermäßigen oder erhöhen.

Die Contingentirung der Noten.

Eine ebenso geringe Garantie für die Sicherheit der Gebahrung der Zettelbanken wie die Festsetzung eines Minimums der Baarschaft gewährt die Bestimmung eines Maximums des Zettelumlaufes, sei es daß man dasselbe nach einem gewissen Verhältniß zum Stammkapital oder nach einer Schätzung des Bedürfnisses an Umlaufsmitteln bemesse. Denn dieß sind die beiden Maßstäbe, welche bisher bei dieser Vorkehrung in Anwendung gekommen sind. Der erstere Maßstab sucht seine nationale Berechtigung darin, daß die Notengläubiger, welche bei fast allen Zettelbanken ein Vorpfandsrecht zu haben pflegen, durch das Stammkapital eine scheinbare Sicherheit erlangen. Wir sagen vorfänglich „scheinbare Sicherheit“, denn da das Stammkapital zu den Betriebsmitteln einer Zettelbank gehört, so kann es auch verloren gehen, wenn die Direktion in ihrer Geschäftsführung leichtsinnig verfährt, z. B. Wechsel zahlungsunfähiger Personen discountirt und Darlehen auf Speculations-Papiere gewährt. In einem solchen Falle würde das Vorpfandsrecht den Notengläubigern wenig helfen und der Verlust unvermeidlich sein, trotz der Maximalbestimmung der Notenausgabe. Auch in dieser Richtung gewährt also die beste Sicherheit eine solide Verwaltung nach echten kaufmännischen Grundsätzen. Eine solche braucht auch hinsichtlich der Zettel-Ausgabe keiner Schranke unterworfen zu werden. Sie wird unwandelbar dafür sorgen, daß ihre Noten stets beim Vorzeigen eingelöst werden, wenn ihr auch gar keine Schranke in der Ausgabe derselben auferlegt ist. Zahlreiche Erfahrungen liegen in der Bankgeschichte insbesondere in neuester Zeit aus der Schweiz für die Richtigkeit dieser Beobachtung vor.

Der andere Maßstab, nach welchem eine Maximalbestimmung des Notenumlaufes rationell begründet werden kann, ist die Schätzung des Bedarfs an Umlaufsmitteln. Nach diesem Maßstab wurde bei der Reform des englischen Bankgesetzes im Jahre 1844 verfahren. Damals wurde der zwanzigjährige Durchschnitt des nicht durch baares Geld gedeckten Notenumlaufes in England und Wales auf 22 Millionen Pf. Sterling geschätzt. Es wurde in dem neuen noch heute giltigen Gesetze dieser Durchschnitt für die Zukunft als die Maximalgrenze des ungedeckten Notenumlaufes in England und Wales festgesetzt und 14 Millionen Pf. Sterling davon der Bank von England, 8 Millionen den übrigen Zettelbanken zugewiesen. Alle Noten, welche

über diesen Betrag hinaus ausgegeben werden, müssen durch einen gleichen Betrag von Geldmünzen und Barren, welche in dem Baarschafe der betreffenden Banken zu liegen haben, gesichert sein. Dagegen haben die Provinzial-Banken das Recht, ihre Notenbefugniß gegen eine Entschädigung an die Bank von England abzutreten. Von diesem Rechte hat schon eine Anzahl von Banken Gebrauch gemacht, so daß die berechnigte Emission ungedeckter Noten der Bank von England jetzt etwas mehr als wie die ursprünglichen 14 Millionen Pfd. Sterling beträgt. Diese Bestimmung, für welche man in Deutschland den Namen Contingentirung angenommen hat, leidet an mehrfachen Gebrechen, welche namentlich in kritischen Momenten so auffallend zu Tage getreten sind, daß es in Großbritannien nur wenige Sachmänner mehr giebt, welche die gegenwärtige Organisation der Bank von England noch vertheidigen. Der erste Fehler war der, daß der Gesetzgeber den Bedarf an Umlaufsmitteln in die Zukunft hinaus fixirte, welche nur durch das Erlöschen des Privilegiums begrenzt ist. Freilich konnte er nicht wissen, daß die Production und der Verkehr Englands so rasch zu so riesigem Umfang anwachsen werde, wie es seitdem geschehen ist, so daß die auf die zwanzig Jahre vor 1843 basirte Berechnung des Umlaufsmittelbedarfs auf die jetzigen Verhältnisse gar nicht mehr paßt. Am besten läßt sich dies aus den Ziffern des Ausfuhrhandels entnehmen. Die Gesamtziffer der Ausfuhr und Einfuhr Großbritanniens zeigt seit dem Jahre 1841 folgende, in der Geschichte des Handels vollkommen unerhörte Vermehrung:

1841	116,012,585 Pfd. Strlg.	1873	626,177,000 Pfd. Strlg.
1851	184,933,719 " "	1874	607,406,000 " "
1861	377,117,522 " "		

Seit dem Bankgesetze von 1844 hat sich demnach der Umfang des auswärtigen Handels von Großbritannien nahezu versechsfacht. Zur Zeit dieser Bankreform hatte das im Jahre 1775 gegründete Clearing-house in London schon eine ansehnliche Bedeutung gewonnen, sonst würde man nicht begreifen, wie Robert Peel, der damalige Leiter der englischen Regierung und das britische Parlament nicht an die Möglichkeit einer allmäligen Vermehrung der Umsätze, die ja auch durch die naturgemäße Vergrößerung der Bevölkerung geboten ist, und an die daraussolgende Steigerung des Bedürfnisses an Umlaufsmitteln denken konnte. Eben nur dadurch, daß das Londoner Clearinghouse ungefähr eine ähnliche Entwicklung nahm, die aber erst durch den Beitritt der Bank von England im Jahre 1864 den Dimensionen des Ausfuhrhandels ebenbürtig wurde, ist es möglich geworden, bisher mit dem von der Bankakte von 1844 festgesetzten Maximalbetrag ungedeckter Noten auszukommen. Der Jahresumsatz des Londoner Klärungshauses, wel-

cher in der ersten Hälfte des Jahrhunderts durchschnittlich nur 1500 bis 2000 Millionen Pf. Sterling betragen hatte, hob sich von 1867 an wie folgt:

1867—1868 . . .	3,257,411,000 Pf. Stl.	1871—1872 . . .	5,389,722,000 Pf. Stl.
1868—1869 . . .	3,534,039,000 " "	1872—1873 . . .	6,003,335,000 " "
1869—1870 . . .	3,720,623,000 " "	1873—1874 . . .	5,993,506,000 " "
1870—1871 . . .	4,018,464,000 " "		

Auch der Check-Verkehr, welcher sich in London bis auf die Transaktionen des Privatverkehrs erstreckt, so daß Jedermann seine Zahlungen nur mittelst Anweisungen auf ein Bankhaus macht oder empfängt, trägt einigermaßen dazu bei, die Knappheit der Circulationsmittel weniger fühlbar zu machen. Denn dieser Check-Verkehr wächst natürlich im Verhältniß zur Zunahme der Bevölkerung der Stadt, welche nahezu vier Millionen erreicht hat, worunter die reichsten Leute Englands. Neuerdings gehen auch Provinzial-Städte z. B. Liverpool damit um, den Check-Verkehr bei sich einzuführen. Trotz der Aushilfe, welche diese Einrichtungen gewähren, scheint die Einsicht sich geltend zu machen, daß die gegenwärtige Organisation der Creditumlaufsmittel auf die Dauer nicht genügen könne, denn von Zeit zu Zeit treten Anträge auf eine Reform der Bank von England auf und erst neuerdings ist der Vorschlag zur Creirung von Staatspapiergeld veröffentlicht worden.

Vom preussischen Landtag.

Berlin, den 18. April 1875.

Die Sitzungen des Abgeordnetenhauses vom 12., 13. und 14. April waren noch der Einzelberathung der Provinzialordnung gewidmet, die am 14. April beendet wurde. Die meisten Zwischenfälle der Verhandlung interessiren uns um so weniger, als wir zur Stunde an das Zustandekommen des Gesetzes noch immer nicht glauben können. Wir begnügen uns mit der Bemerkung, daß das Gesetz im Wesentlichen nach den Vorschlägen der Commission angenommen worden. Aus der Sitzung vom 13. April ist anzuführen, daß der Minister des Innern mit großer Bestimmtheit die bereits in der Commission abgegebene Erklärung vor dem Hause wiederholte, daß die Regierung auf eine Aufhebung der Regierungsbezirke nicht eingehen könne. Dies hat denn auch seine Wirkung auf die Fassung der betreffenden Beschlüsse nicht verfehlt. Man hat die Theilung des Provinzialausschusses in Bezirksauschüsse, welche für gewisse Geschäfte den Bezirksregierungen an die Seite treten sollen, im Wesentlichen nach dem Regierungsvorschlag, jedoch in der